



Per E-Mail: Hermine.Gesterkamp-Merkens@ML.Niedersachsen.de

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referat 303
Calenberger Straße 2
30169 Hannover**

Korbach, 22. Dezember 2015

**Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen - Nachhaltige Raumentwicklung und Klimaschutz
Unvereinbarkeit von Fracking zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen mit
raumordnungsplanerischen Grundsätzen, Klimaschutzziele und energiepolitischen Vorgaben**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Gesterkamp-Merkens,

hiermit nehme ich wie folgt Stellung zur zweiten Auslegung des Landesraumordnungsprogramms (LROP)
Niedersachsen:¹

**1. Raumbedeutsamkeit von Fracking-Projekten und Notwendigkeit der frühzeitigen Adressierung per
LROP**

1.1. Die Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, im Rahmen derer die Fracking-Technik - unabhängig von der anvisierten Lagerstätte - eingesetzt werden könnte, ist als raumbedeutsam einzustufen. Die Vorhaben können einen hohen bis sehr hohen Raumwiderstand erzeugen und haben damit automatisch eine wesentliche Verbindung zur Raumordnung und Landes-/Regionalplanung. Hierauf haben - auch unter Darlegung der entsprechenden Rechtsgrundlagen - die Gutachten des Landes NRW und des Umweltbundesamtes sowie die Stellungnahme des Sachverständigenrates für Umweltfragen deutlich hingewiesen².

1.2. Am 15. Dezember 2015 hat das Europäische Parlament dem Bericht über das Thema "Wege zu einer europäischen Energieunion" zugestimmt. Unter den Stichworten "Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft", Ziffer 134, stellt das Europäische Parlament fest, dass "**den Bedenken der Öffentlichkeit gebührend Rechnung getragen werden muss und dass Aktivitäten des Hydrofrackings den**

¹ <https://www.lrop-online.de/2015/?started>

² http://www.mweimh.nrw.de/presse/pressemitteilungen/Archiv_2012/2012_09_07_4/NRW-Gutachten-Fracking.pdf
https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/04_Stellungnahmen/2012_2016/2013_05_AS_18_Fracking.pdf?__blob=publicationFile
http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_53_2014_umweltauswirkungen_von_fracking_0.pdf



anspruchsvollsten Klimaschutz-, Umweltschutz- und Gesundheitsnormen entsprechen sollten und fordert die Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, Hydrofracking zu betreiben, auf, sich an die Empfehlung der Kommission von 2014 mit Mindestgrundsätzen für die Exploration und Förderung von Kohlenwasserstoffen (z. B. Schiefergas) durch Hochvolumen-Hydrofracking zu halten."³

2. Bestehende SUP-Pflicht mit Fokus auf die Aufsuchung/Gewinnung von Kohlenwasserstoffen und Fracking

2.1. Gemäß den im Januar 2014 veröffentlichten Mindestgrundsätzen der EU-Kommission (2014/70/EU)⁴ soll vor der Erteilung von Lizenzen für die Exploration und/oder Förderung von Kohlenwasserstoffen, die zum Einsatz von Fracking führen könnte, zur Verhütung, Bewältigung und Verringerung der Auswirkungen und Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt eine strategische Umweltprüfung (SUP Richtlinie 2001/42/EG) durchgeführt werden. Die SUP hat dabei insbesondere den kumulativen Charakter der Auswirkungen im Hinblick auf die Risiken für die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt sowie den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen sorgfältig im Rahmen von Plänen und Programmen zu evaluieren.

2.2. Die Bundesregierung hat mitgeteilt, dass diese Pflicht zur Durchführung von Strategischen Umweltprüfungen bereits in deutsches Recht umgesetzt sei⁵. Der mögliche Einsatz der Fracking-Technik ist demnach jetzt schon im Stadium der Raumordnungsplanung und somit im Rahmen der dort durchzuführenden SUP zu betrachten.

2.3. Wie Ihnen bereits bekannt ist, hat jedoch die in Niedersachsen zuständige Bergbehörde, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), schriftlich mitgeteilt, dass keine Strategischen Umweltprüfungen vor der Erteilung von Bergbauberechtigungen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, die zum Einsatz von Fracking führen könnten, durchgeführt wurden⁶.

2.4. Sie haben mir schriftlich mitgeteilt, dass Sie ebenfalls davon absehen wollen eine aktuelle, umfassende und sorgfältige SUP im Hinblick auf die kumulativen Auswirkungen und Risiken der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen durchzuführen⁷. Die abschließende Begründung lautet verkürzt wie folgt:

2.4.1. In 1994 wurde im LROP Niedersachsen als Ziel festgelegt: "Zur Sicherung der Gasversorgung sollen Erdgasvorkommen möglichst vollständig erschlossen und genutzt werden."

³ <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+REPORT+A8-2015-0341+0+DOC+XML+V0//DE>

⁴ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32014H0070>

⁵ <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/18/18105.pdf>

⁶ <https://cloud.foeeurope.org/index.php/s/b2sVjpYZhBjNzOk>

⁷ <https://cloud.foeeurope.org/index.php/s/OEDhMwfi6GGDIdI>



2.4.2. Für das LROP 2008 wurde erstmals eine SUP durchgeführt. Der Umweltbericht hat damals festgestellt: "Die Festlegungen zur Gasversorgung bewirken keine weitergehenden Umweltauswirkungen, da die Festlegungen mit dem Ziel ... des LROP 1994 identisch sind."

2.4.3. In 2015 wurde mir im Zusammenhang mit dem auch in diesem Schreiben dargelegten Sachverhalt mitgeteilt: "Die Festlegungen zur Gasversorgung sollen weiterhin unverändert beibehalten werden."

2.4.4. Dies bedeutet de facto, dass die zuständigen Behörden in Niedersachsen - entgegen den klaren Aussagen der Bundesregierung, der EU-Kommission sowie des EU-Parlamentes - bislang keine Veranlassung sehen ihre rechtswidrige Praxis einzustellen. Und das, obwohl wir seit rund 4 Jahren eine sehr intensive Debatte um die Auswirkungen und Risiken im Zusammenhang mit der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen in Deutschland und Europa führen.

Dabei handelt es sich bei der Durchführung einer sorgfältigen - und auch dem zu beachtenden Vorsorge-/Vorbeugeprinzip gem. Art. 191 AEUV entsprechenden - SUP um das absolute Mindestgebot, welches im Zusammenhang mit dem LROP sowie der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen zu beachten ist.

3. Ausweisung von Fracking-Ausschlussgebieten als Mindestschutzstandard

3.1. Unabhängig von der Durchführung einer SUP im Zusammenhang mit der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, besteht - wegen der rechtlichen Klarstellung bereits jetzt schon existierender "No-Go's" - die Notwendigkeit der Ausweisung von Ausschlussgebieten für Fracking-Vorhaben. Darauf habe ich bereits in meiner Stellungnahme vom 31.12.2014 verwiesen.

3.2. Insofern muss das LROP Niedersachsen wenigstens auf die bestehenden konkurrierenden Flächennutzungen eingehen und zumindest klarstellen, dass bestimmte ausgewiesene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete den Einsatz der Fracking-Technik (sowohl im Rahmen der Aufsuchung wie Gewinnung) ausschließen. Eine nicht abschließende Ausschlussgebietsliste ist dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt.

3.3. Schließlich sollen keine Bergbauberechtigungen erteilt werden, die nicht die Erwartung rechtfertigen, jemals ausgeübt zu werden⁸. Vermeidbare Konflikte auf der regionalen Ebene - die zuletzt erneut bei der unsachgemäßen Erteilung des Aufsuchungsfeldes Weesen, Landkreis Celle, unnötig kreierte wurden⁹ - würden durch die Ausweisung von Ausschlussgebieten über den LROP vielfach entschärft bzw. komplett verhindert.

⁸ http://www.bi-ffh-harburg.de/lesen/20130320_Rechtsgutachten_Boehm_zu_Fracking.pdf

⁹ <http://bohrplatz.org/uelzener-initiative-fordert-weniger-raum-fuer-oelsucher/>



4. Konsequentes Fracking-Verbot als unabdingbare Folge der notwendigen Umsetzung der Klimaschutzziele sowie der Ziele der Energiepolitik

4.1. Fracking zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ist weder umweltverträglich zu handhaben noch ist es energiepolitisch erforderlich noch wirtschafts- oder sozialpolitisch sinnvoll. Die geplanten Vorhaben würden - ohne dass dadurch zusätzliche Versorgungssicherheit geschaffen würde - Umwelt- und Gesundheitsrisiken schaffen und die erreichten Erfolge beim Klimaschutz zunichte machen.

4.2. Insofern ist - von der rechtlichen Verpflichtung zur Durchführung der SUP und der überfälligen Selbstverständlichkeit zur Ausweisung von Fracking-Ausschlussgebieten abgesehen - ein Fracking-Verbot die einzige wirklich konsequente Maßnahme um den Klimaschutzziele sowie Zielen der Energiepolitik adäquat zu entsprechen.

4.3. Schließlich wussten wir bereits vor dem COP21-Abkommen von Paris¹⁰, dass **eine dezentrale, effiziente, sichere und umweltfreundliche Erzeugung und Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Energien zu den territorialen Prioritäten bei der Entwicklung der Europäischen Union gehören**¹¹ und befürwortet werden.

4.4. Es ist also seit längerem klar, dass - nicht nur aus Gesundheits- und Umweltschutzgründen - folgende Punkte raumordnungspolitisch¹² auch in Niedersachsen umzusetzen sind:

- Ausbau der erneuerbaren Energien als Alternative zu fossilen Energieträgern (Öl, Kohle, Erdgas) und Kernbrennstoffen (Uran);
- Ausbau und die Modernisierung der Energienetze und der Energiespeicher;
- energiesparende Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur und des Gebäudebestandes;
- Erhöhung der Energieeffizienz der Verkehrsinfrastruktur und Flankierung des Ausbaus der Infrastruktur für die Elektromobilität und andere postfossile Mobilitätsformen;
- Steigerung der Flächeneffizienz erneuerbarer Energien.

4.5. Wir können nicht mehr ständig ignorieren, dass die politisch beschlossenen Zielvorgaben der Energieversorgung im 21sten Jahrhundert auf keinen Fall mit der Ausbeutung fossiler Brennstoffe verbunden sind. Wissenschaftler haben in 2015 nochmal deutlich dargelegt, dass bis 2050 höchstens ein Drittel der bekannten fossilen Brennstoffe gefördert werden dürfen, wenn es eine reelle Chance geben soll, die Erwärmung unter 2 °C zu halten¹³.

¹⁰ <http://unfccc.int/resource/docs/2015/cop21/eng/l09r01.pdf>

¹¹ http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Nationale_Stadtentwicklung/territoriale_agenda_2020_bf.pdf

¹² Raumordnungsbericht 2011, Herausgegeben vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), Bonn 2012, Seiten 7 - 10, Seite 91 ff. (Kapitel 2.5), Seite 210 ff. (Kapitel 5.2 und 5.3)
Link: <http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/Sonderveroeffentlichungen/2012/ROB2011.html>

¹³ <http://www.bbc.com/news/science-environment-30709211>

<http://www.theguardian.com/environment/2015/apr/22/earth-day-scientists-warning-fossil-fuels->



4.6. Aus den vorgenannten Gründen ist es konsequent folgendes Ziel als Fracking-Verbot im LROP Niedersachsen zu formulieren:

4.6.1. "Der Schutz lebenswichtiger Ressourcen wie Wasser und Boden sowie die Vermeidung von unverhältnismäßigen Risiken für die Nutzungen und Funktionen des Raumes genießen strikten Vorrang vor Vorhaben der Energiegewinnung, die diese Ressourcen gefährden oder deren Risiken für diese Ressourcen nicht sicher abschätzbar sind. Die Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen mittels Fracking ist daher ausgeschlossen."

4.6.2. Auf die begründete Notwendigkeit eines Fracking-Verbots haben auch etliche Stellungnahmen¹⁴ bereits im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung zur Änderung des LROP in Niedersachsen aufmerksam gemacht. Unverständlicherweise wurden diese Erwiderungen bei der Formulierung der Textfassung zur Änderung des LROP völlig ignoriert.

Alleine dieser unsachgemäße Umgang mit den Bedenken der Öffentlichkeit verlangt eine Neufassung des Landesraumordnungsprogramms in diesem Punkt.

mit freundlichen Grüßen



Andy Gheorghiu

Anlage:

- Ausschlussgebietsliste für Fracking-Vorhaben

¹⁴ Erwiderungen zum LROP-Entwurf 2014, Stand: 10.11.15. Link: <https://www.lrop-online.de/2015/?started>